

262. Baulinien. Am 31. August 1967 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um die Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 15. Dezember 1965 und 24. Mai 1967 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für eine Umfahrungsstrasse in Höngg von der Limmattalstrasse zur Regensdorferstrasse über Frankental—Rütihof, für die Riedhofstrasse von der Umfahrungsstrasse bis zum Riedhofweg sowie über die Abänderung der Baulinien Riedhofrain, Quartier Höngg.

Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt unter gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte hinsichtlich des ersterwähnten Beschlusses am 4. Februar 1966. Von vier gegen die Vorlage eingereichten Rekursen wies der Bezirksrat mit Beschluss vom 25. August 1966 deren zwei ab, während die beiden anderen als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurden. Die unterlegenen Rekurrenten gelangten an den Regierungsrat, welcher mit Beschluss Nr. 1235 vom 30. März 1967 beide Rekurse abwies. Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 1967, mit welchem dem Begehren eines Rekurrenten der ersten Instanz entsprochen wurde, ist gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 15. August 1967 kein Rekurs eingereicht worden. Die Ausführungen des Stadtrates Zürich in seinen Weisungen an den Gemeinderat vom 10. September 1965 und 16. Februar 1967 sind zutreffend. Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 15. Dezember 1965 und 24. Mai 1967 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für eine Umfahrungsstrasse in Höngg

von der Limmattalstrasse zur Regensdorferstrasse über Frankental—Rütihof, für die Riedhofstrasse von der Umfahrungsstrasse bis zum Riedhofweg sowie über die Abänderung der Baulinien am Riedhofrain, Quartier Höngg, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, das vorstehende Dispositiv öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.